

Besondere Bedingung Nr. 6500

Software-Versicherung

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

1. Versicherte und nicht versicherte Daten und Programme

- 1.1. Versichert sind die Daten und Programme (maschinenlesbare Informationen), die sich auf den versicherten Sachen befinden.

Mitversichert sind die externen, ihrer Bestimmung nach auswechselbaren, Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) und die auf diesen befindlichen Daten und Programme (maschinenlesbare Informationen).

Als Daten gelten Daten aus Dateien und Datenbanken.

Als Programme gelten Standardprogramme und individuell hergestellte Programme.

- 1.2. Nicht versichert sind

- Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Daten und Programme, soweit sie nicht wiederbeschaffbar und nicht erforderlich sind.
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien).
- nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme.

2. Versicherte und nicht versicherte Schäden

- 2.1. Versichert gelten nachteilige Veränderungen oder Verluste von versicherten Daten und Programme infolge eines Sachschadens im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten ABEG.

Mitversichert gelten unvorhergesehene nachteilige Veränderungen oder Verluste der versicherten Daten und Programme, durch

- Störung oder Ausfall der versicherten Sache(n);
- Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- Über- oder Unterspannung;
- elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- Schäden an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz (gemäß den in den Artikel 2, Punkt 1 der ABEG genannten Definitionen) gegen

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Vermurung;
- Lawine und Lawinenluftdruck;
- Erdbeben;

- 2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf nachteilige Veränderungen oder Verluste der versicherten Daten und Programme, die in Ergänzung des Artikel 2, Punkt 2 der ABEG eingetreten sind,

2.2.1. durch Computerviren;

2.2.2. durch vorsätzliche Programm- oder Datenänderung Dritter in schädigender Absicht;

2.2.3. durch manuell fehlerhaft eingegebene Daten;

2.2.4. durch Störung oder Ausfall jeglicher externer Netze oder Netzwerke (z.B. von Versorgungsunternehmen, Internet-, Telekommunikationsanbieter, etc.);

3. Versicherungsort

In Ergänzung des Artikel 3 der ABEG gelten als Versicherungsort auch die externen Auslagerungsstätten, in denen die externen, ihrer Bestimmung nach auswechselbaren, Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) aufbewahrt werden.

Versicherungsschutz besteht auch, während die externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) zu oder von den Auslagerungsstätten transportiert oder bewegt werden.

4. Versicherungswert / Versicherungssumme

4.1. Der Versicherungswert soll den geschätzten Gesamtkosten entsprechen, die der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalverlustes

- für die Wiederbeschaffung der versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher), Daten und Programme
- für das Wiederaufbringen bzw. die Wiedereingabe der Daten und Programme

aufbringen muss.

4.2. Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko festgesetzt.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

5.1. In Ergänzung des Artikel 5 der ABEG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- 5.1.1. eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) kontrollierte Datensicherung auf vom Hersteller entsprechend deklarierten externen Datenträgern (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) vorzunehmen.
- 5.1.2. Duplikate (die Daten müssen mindestens zweimal vorhanden sein) der versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) anzufertigen und so aufzubewahren (z.B. in einem Datensafe, in einem anderen Brandabschnitt, externe Auslagerungsstätten), dass sie von einem Schadenfall der Originale nicht gleichzeitig betroffen sein können.
- 5.1.3. die Empfehlungen der Hersteller der verwendeten Sicherungs-Hard- und Software (wie z.B. Kontrolle der Log-Files, partielle Rücksicherungen, Lebensdauer und Gebrauch der Sicherungslaufwerke und externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher), etc.) einzuhalten.
- 5.1.4. dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) und die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen diese verwendet werden, sorgfältig gewartet und instandgehalten werden sowie der übliche Sorgfaltsmaßstab eingehalten wird.
- 5.1.5. dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die Betriebssysteme und die Programme (wie z.B. Virenschutzprogramm, Firewall und dgl.) durch Updates sorgfältig gewartet und instandgehalten werden sowie der übliche Sorgfaltsmaßstab eingehalten wird.

5.2. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

6. Entschädigung

6.1. Der Versicherer ersetzt bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme im Sinne des Punkt 2 die notwendigen Kosten für erforderliche

- 6.1.1. Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher),
- 6.1.2. Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten und Programme für den, vor Eintritt des Schadenfalles, befindlichen Zustand des Betriebssystems und der Programme,
- 6.1.3. Wiederaufbringung bzw. maschinelle Wiedereingabe der versicherten Daten und Programme aus externen Datenträgern (zur Sicherung notwendige Datenspeicher),

6.1.4. maschinelle oder manuelle Wiedereingabe der Daten aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen, einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung.

6.2. Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme je Kalenderjahr für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für alle im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG) beantragten und in der Versicherungsurkunde dokumentierten Gefahren und Schäden für versicherte Naturgefahren und somit als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

6.3. Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) gekürzt.

6.4. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.

6.5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

6.6. Wird die Wiederbeschaffung und die Wiederaufbringung nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalles durchgeführt, so gelten die Daten und Programme als für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

6.7. Nicht ersetzt werden:

6.7.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;

6.7.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;

6.7.3. Bereitstellungskosten (stand-by-Pauschale);

6.7.4. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

6.7.5. Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

6.7.6. Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

7. Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese anderweitigen Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Software - Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

8. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

8.1. die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;

8.2. den Neuwert und Zeitwert der beschädigten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) zur Zeit des Schadens;

8.3. die notwendigen und erforderlichen Kosten gemäß Punkt 6.1. im Detail;

8.4. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;

8.5. den Wert der noch verwertbaren Teile.